



---

## Kurtaxen-Reglement

---

Die Gemeinde Ringgenberg erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 25 des Organisationsreglements vom 11. Juni 1999 das folgende Reglement:

### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde Ringgenberg erhebt eine Kurtaxe.

<sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

<sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### Organisation

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Verkehrsverein Ringgenberg-Goldswil, handelnd durch die Tourist Information Ringgenberg-Goldswil, vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

<sup>2</sup> Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei einer Fusion des Verkehrsvereins Ringgenberg-Goldswil mit anderen Tourismusorganisationen die Aufgaben gemäss Absatz 1 auf die neue Organisation zu übertragen.

### Steuerobjekt

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Ringgenberg-Goldswil, in der Gemeinde übernachten.

<sup>2</sup> Grundeigentum in Ringgenberg-Goldswil befreit nicht von der Kurtaxe.

### Ansätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt pro Person und Logiernacht während dem ganzen Kalenderjahr:

- a in Hotels und Ferienwohnungen Fr. 1.60 bis Fr. 3.00
- b in Kurhäusern, auf Campingplätzen als auch in Gruppenunterkünften und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten Fr. 1.40 bis Fr. 3.00

<sup>2</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

- a Grund-/Stockwerkeigentum und ganzjährig gemietete Ferienwoh-

nungen sowie feste Wohnwagenplätze auf Campings

Fr. 120.00 bis Fr. 240.00

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

**Art. 5** <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Ringgenberg-Goldswil unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung (z. Bsp. Rollstuhl, bettlägerig) die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /  
Dauermiete

**Art. 7** <sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermie- tern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale be- rechnet.

<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen ab- gegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und - kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der glei- chen Ferienwohnung übernachten.

<sup>3</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 28. Februar des laufenden Rechnungsjahres bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

<sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

**Art. 10** Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

Steuerrecht

**Art. 11** <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat von Ringgenberg.

Widerhandlungen

**Art. 12** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Andere Abgaben

**Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 28. Dez. 1992.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 9. Dez. 2005 ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen worden.

*Ringgenberg*, den 10. Dez. 2005

Im Namen des Gemeinderates von  
Ringgenberg

Präsident

Sekretär

Hans von Allmen

Peter Riesen

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 10. Nov. bis am 9. Dez. 2005 auf der Gemeindeschreiberei Ringgenberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nrn. 44 und 45 der Amtsanzeiger vom 3. und 10. Nov. 2005 bekanntgemacht worden.

Ringgenberg, 10. Dez. 2005

Der Gemeindeschreiber

P. Riesen